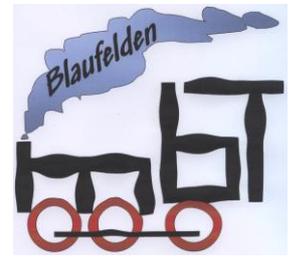


# Satzung des Modellbahn Teams *Blaufelden*



Modellbahn Team  
*Blaufelden* e. V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen " Modellbahn Team Blaufelden e.V."  
(mbT Blaufelden)
2. Sitz des Vereins ist Blaufelden

## **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen, insbesondere am Modellbahnbau interessiert sind.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
  - Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen.
  - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs.
  - Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
  - Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage
  - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedereigener Modelle und Anlagen
  - Erhaltung und Betrieb historischer und wertvoller Modellfahrzeuge und -maschinen
  - Förderung und Bildung der Jugend
  - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden auf schriftlichen Antrag:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
  - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
  - durch den Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinen Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsmäßigen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu. Übergezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder beitragsfrei stellen, oder eine Reduzierung der Beitragshöhe festlegen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand, jedoch bis spätestens 1. Mai.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Mitglieder.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstands
  - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Mitgliedern. Der Antrag ist dem Vorstand vorzulegen.
  - Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln, nach Gebrauch oder Einsichtnahme ordentlich und unbeschädigt wieder zurückzugeben.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit es nicht von der Zahlung des Beitrags freigestellt ist.
3. Für verlorene, mutwillig oder grob fahrlässig zerstörte Gegenstände des Vereins oder Gegenstände, die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden oder die einem Mitglied zur Verwahrung, Verwaltung oder Gebrauch übergeben wurden, ist gemäß Entscheidung des Vorstands Ersatz oder Wertersatz zu leisten.
4. Werden dem Verein von den Mitgliedern Gegenstände leihweise überlassen, so hat der Verein bei Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände dem betroffenen Mitglied Ersatz zu leisten.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden und Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - bis zu zwei Beisitzer; diese werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung des mbT Blaufeldens, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 des BGB.
8. Zur Unterstützung des Vorstands können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion /Referenten für bestimmte Aufgaben auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder/Referenten und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn:
  - der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit es beschlossen hat
  - zweidrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

innerhalb acht Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
7. Bei der Auflösung des Vereins sind die gem. § 26 BGB bestellten Vorstandsmitglieder oder zwei andere Mitglieder des Vereins als Liquidatoren zu bestellen.  
Diese Liquidatoren wickeln die Auflösung des Vereins ab.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Einrichtung in der Gemeinde Blaufelden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung vom 19.03.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Vorsitzender

Schriftführer